



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de l'Agriculture,  
de l'Alimentation et de la Viticulture

Service d'économie rurale

Maßnahmen  
Nr. 540-542



---

## **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027**

### **Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft/Baumschulen/Weinbau**

Landwirtschaft:	Seite 2 bis 8
Baumschulen:	Seite 9 bis 12
Weinbau:	Seite 13 bis 19



# Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

## Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft

### 1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Düngemittelinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“** zielt auf die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität sowie auf die Bekämpfung der Erosion in ganz Luxemburg ab. In der Tat ist dieses Programm von besonderer Bedeutung, da es darauf abzielt, die große Mehrheit der Landwirte zu motivieren, Landschaftsstrukturelemente einzurichten, beste landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden und eine extensive Landwirtschaft zu fördern. Es handelt sich um eine horizontale Maßnahme, die auf eine breite Beteiligung der Landwirte abzielt.

Die vom Landwirt eingegangene Verpflichtung bezieht sich nämlich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf einen Teil seiner Parzellen.

Die Maßnahme besteht aus mehreren Bedingungen, die unter den folgenden Kategorien zusammengefasst werden können:

- Weiterbildung,
- Dokumentation und integrierter Landbau,
- Landschaftspflege,
- Maximaler Viehbesatz,
- Organische und mineralische Düngung,
- Pflanzenschutz,
- Schutz der biologischen Vielfalt.

Die Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft ist eine Fortsetzung der vorherigen Bemühungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie

## **2. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm**

- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein zweiter wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Der Viehbesatz liegt im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 1,8 GVE/ha.
- Die Dungeinheiten liegen im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 2 DE/ha.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

## **3. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung**

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 4) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

## 4. Auflagen

### 4.1 Weiterbildung

- Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.

### 4.2 Dokumentation und integrierter Landbau

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

- Erstellung eines Ausbringungsplans für organische Düngemittel (wenn der Betrieb über 100 DE pro Jahr verfügt).

Im Falle der Verwendung organischer Dünger nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs muss ein Verteilplan, begleitet von Angaben zum Stickstoff- und Phosphorgehalt des betreffenden Produkts, zuvor von der Verwaltung der ASTA genehmigt werden.

- Systematische Bodenanalyse (mindestens alle 5 Jahre) aller Flächen des Betriebs auf die Hauptnährstoffe mit Ausnahme des Stickstoffs. Für Ackerparzellen muss je 12 Hektar eine weitere getrennte Bodenprobe genommen werden.
- Alle auf dem Betrieb erzeugten oder genutzten organischen Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, wenn die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt.

Betriebe, welche eine Biogasanlage betreiben, müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.

Bei einer neuen Verpflichtung, einem noch nicht untersuchten Dünger oder einer neu bewirtschafteten Parzelle des Betriebs muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

#### 4.3 Landschaftspflege

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

#### 4.4 Maximaler Viehbesatz

- Aufrechterhaltung einer moderaten Viehbesatzdichte von maximal 1,80 GVE Wiederkäuer/ha (im Jahresdurchschnitt). Die gesamte Betriebsfläche wird herangezogen für diese Berechnung.

#### 4.5 Organische und mineralische Düngung

- **Landwirtschaftliche Parzellen:**
  - Mit Ausnahme von Parzellen, die unter eine Agrarumweltverpflichtung oder eine Beihilferegelung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt fallen, die ein Düngeverbot vorsehen, sowie von Weiden, die keinen Zugang für landwirtschaftliche Zugmaschinen zum Zwecke der mechanischen Ausbringung von Düngemitteln bieten, müssen organische Dünger gleichmäßig und ausgewogen auf allen Flächen des Betriebs verteilt werden.
  - Ein Landwirt, der über eine Menge organischer Dünger landwirtschaftlichen Ursprungs von mehr als 130 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (entspricht 1,5 Dungeinheiten pro Hektar Betriebsfläche) ohne Inbetrachtziehung der Abnahmeverträge organischer Dünger verfügt, darf keine organischen Düngemittel nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs verwenden, außer bei der Ko-fermentation von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen organischen Stoffen in einer Biogasanlage.
  - Beim Anbau von Mais ist der Grenzwert von 100 kg N/ha für Nitratstickstoff (nach der Nmin-Methode, VDLUFA A 6.1.4.1) im Oberboden (0-25 cm) nach der Ernte und spätestens bis zum 15. November einzuhalten.
  - Die Grunddüngung hat entsprechend dem Bedarf der Kulturen auf der Grundlage von gegenüber Klasse C (Anhang 3) abgesenkten Gehaltsklassen zu erfolgen.
  - Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm in den Boden hat unverzüglich zu erfolgen (spätestens 24 Stunden nach der Ausbringung).
  - Bei Ausbringung organischer Dünger ist so schnell wie möglich nach der Ernte eine Kultur anzulegen und spätestens bis zum 15. November.
  - Die Ausbringung von Mist oder Kompost oder Klärschlamm (auch entwässert) nach der Ernte, ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar auf Parzellen, auf denen Mais angebaut wurde, verboten.

- Auf Dauergrünland darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm, insbesondere durch Kompostierung, selbst wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt, ausgebracht werden.

- **Parzellen mit Gemüseanbau:**

- Auf Gemüseanbauflächen darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm ausgebracht werden, insbesondere nicht durch Kompostierung und auch nicht, wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt.
- Die organische und mineralische Stickstoffdüngung darf die für die einzelnen Kulturen festgelegten spezifischen Grenzwerte (Anhang 4), ausgedrückt in kg verfügbaren Stickstoffs pro Hektar Fläche und pro Kulturdurchgang, nicht überschreiten.
- Durchführung von Bodenanalysen auf mineralischen Stickstoff nach Nmin (VDLUFA A 6.1.4.1) im Oberboden (0-25 cm) bei Freilandgemüse im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November.

- **Parzellen mit Obstanbau:**

- Auf Obstanbauflächen darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm ausgebracht werden, insbesondere nicht durch Kompostierung und auch nicht, wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt.
- Der gesamte verfügbare Stickstoffdünger aus organischen und mineralischen Düngemitteln darf 70 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar der gesamten Obstanbaufläche des Betriebs nicht überschreiten, mit Ausnahme von Holunderkulturen, bei denen der verfügbare Stickstoffdünger 110 kg pro Hektar Kultur und Jahr nicht überschreiten darf.
- Der gesamte verfügbare Stickstoffdünger darf 50 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar der gesamten Beerenanbaufläche des Betriebs nicht überschreiten, mit Ausnahme von Johannisbeeren, bei denen dieser Wert 70 kg pro Hektar Anbaufläche nicht überschreiten darf.
- Die Zufuhr von Stickstoffdünger darf 40 kg verfügbaren Stickstoffs pro Hektar pro Anwendung nicht überschreiten.

#### 4.6 Pflanzenschutz

- Der Einsatz von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren) in Natura-2000-Gebieten ohne vorherige Genehmigung ist verboten.
- Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte bis zum 15. Februar ohne Aussaat einer neuen Kultur oder einer Zwischenfrucht ist verboten.
- Die Praxis, Samen mithilfe von Totalherbiziden zu trocknen, ist verboten.

## Ab dem Kulturjahr 2024/2025 – Freiwillige Zusatzbedingung möglich

- Die freiwillige Zusatzbedingung besteht darin, ab dem 1. November 2024 auf die Verwendung des Wirkstoffs „Glyphosat“ auf der gesamten Betriebsfläche zu verzichten. Für die verbleibenden Kulturjahre kann dieser freiwillige Verzicht bis zum Ende der Verpflichtung nicht mehr widerrufen werden. Nicht kumulierbare Maßnahmen werden auf Parzellenebene berücksichtigt.

### 4.7 Schutz der biologischen Vielfalt

- Der Umbruch von Wiesen und Weiden in sensiblen Gebieten ohne vorherige Genehmigung (Gebiete, die Teil des Natura-2000-Netzwerks sind, Schutzgebiete von nationalem Interesse und sensibles Grünland außerhalb von Natura 2000) ist verboten.
- Die Nachsaat oder Übersaat auf C-Biotop-Flächen in Natura 2000-Gebieten (außer in Ausnahmefällen) ist untersagt.
- Das Schleppen von Dauergrünland ist zwischen dem 15. April und dem 1. Juli in Natura 2000-Gebieten untersagt.
- Mindestanteil von 5% ökologisch wertvoller Fläche auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes.

Im Falle wo der Betrieb den Mindestanteil nicht mit Hilfe der Landschaftselemente und Biotopen erreicht, werden vereinzelte Flächen von folgenden Öko-Regelungen und Biodiversitätsprogrammen mit angerechnet:

- Nr. 512 - Nicht produktive Wiesen und Weiden (beide Varianten)
  - Nr. 513 - Nicht produktive Streifen auf Dauerwiesen oder –weiden (die vier Varianten)
  - Nr. 517 - Rückzugsflächen auf Mähwiesen (mit einem Gewichtungsfaktor von 0,1)
  - Nr. 554 – Entwicklung von Agroforst-Systemen (mit einem Gewichtungsfaktor von 0,25)
  - Sämtliche Biodiversitätsprogramme auf Dauergrünland
- **Programm Biologische Vielfalt +:**
    - Mindestanteil von 10% oder mehr ökologisch wertvoller Fläche auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes.

Folgende Elemente werden als ökologisch wertvolle Fläche angerechnet:

- Einzelbäume anhand der Baumklasse des Schlags - Gewichtungsfaktor: 1,5
- Baumreihen, Hecken und Gehölzstreifen - Gewichtungsfaktor: 2
- Feldgehölze und Weiher - Gewichtungsfaktor: 1
- Angrenzende Feldgehölze (proportional zur Kontaktlänge mit der Parzelle)
- Waldrandstreifen - Gewichtungsfaktor: 0,3
- Ausgewiesene Grünlandbiotope und Schilfgebiete - Gewichtungsfaktor: 1
- Angrenzende Schilfgebiete (proportional zur Kontaktlänge mit der Parzelle)
- Cairns/Steinhaufen - Gewichtungsfaktor: 2

- **Parzellen mit Obstanbau**

- Bei Kulturen im Ertrag muss mindestens in jedem zweiten Reihenabstand eine Bodenbedeckung in Form einer mehrjährigen krautigen Vegetation vorhanden sein.

## 5. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft beträgt **11 800 000 €**.

Die Prämienhöhe staffelt sich voraussichtlich wie folgt:

### **Dauergrünland:**

Auf Dauergrünland beträgt die Prämienhöhe **120 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe **95 €/ha**.

**Bei der Teilnahme am Programm Biologische Vielfalt +, gestalten sich die Prämien wie folgt:**

Auf Dauergrünland beträgt die Prämienhöhe **160 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe auf Dauergrünland **130 €/ha**.

Dauergrünland wird vorrangig berücksichtigt und ausbezahlt.

### **Ackerland**

Auf Ackerland beträgt die Prämienhöhe **60 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe **50 €/ha**.

Der Betrag für die freiwillige Zusatzbedingung des Verzichts auf die Verwendung des Wirkstoffs „Glyphosat“ beträgt 30 Euro pro Hektar und pro Kulturjahr für Ackerland.

## 6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Misch MÜHLEN	Tel.: 247-72554	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	



# Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

## Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen

### 1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen“** zielt auf die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität sowie auf die Bekämpfung der Erosion in ganz Luxemburg ab. In der Tat ist dieses Programm von besonderer Bedeutung, da es darauf abzielt, die große Mehrheit der Landwirte zu motivieren, Landschaftsstrukturelemente einzurichten, beste landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden und eine extensive Landwirtschaft zu fördern. Es handelt sich um eine horizontale Maßnahme, die auf eine breite Beteiligung der Landwirte abzielt.

Die vom Landwirt eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf einen Teil seiner Parzellen.

Die Maßnahme besteht aus mehreren Bedingungen, die unter den folgenden Kategorien zusammengefasst werden können:

- Weiterbildung,
- Dokumentation und integrierter Landbau,
- Landschaftspflege,
- Organische und mineralische Düngung,
- Pflanzenschutz.

Die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen ist eine Fortsetzung der vorherigen Bemühungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie.

## **2. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm**

- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein zweiter wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Der Viehbesatz liegt im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 1,8 GVE/ha.
- Die Dungeinheiten liegen im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 2 DE/ha.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

## **3. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung**

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 4) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

## **4. Auflagen**

### **4.1 Weiterbildung**

- Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.

#### 4.2 Dokumentation und integrierter Landbau

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Menge und Name des Produkts)).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

- Erstellung eines Verteilplans für organische Düngemittel (wenn der Betrieb über 100 DE pro Jahr verfügt).

Im Falle der Verwendung organischer Dünger nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs muss ein Verteilplan, begleitet von Angaben zum Stickstoff- und Phosphorgehalt des betreffenden Produkts, zuvor von der Verwaltung der ASTA genehmigt werden.

- Systematische Bodenanalyse (mindestens alle 5 Jahre) aller Flächen des Betriebs auf die Hauptnährstoffe mit Ausnahme des Stickstoffs.
- Alle auf dem Betrieb erzeugten oder genutzten organischen Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, wenn die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt.

Betriebe, welche eine Biogasanlage betreiben, müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.

Bei einer neuen Verpflichtung, einem noch nicht untersuchten Dünger oder einer neu bewirtschafteten Parzelle des Betriebs muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

#### 4.3 Landschaftspflege

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

#### 4.4 Organische und mineralische Düngung

- Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken.

#### 4.5 Pflanzenschutz

- Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist.

### 5. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in nachhaltige und umweltfreundliche Baumschulen beträgt **10 000 €**.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **397 €/ha**.

### 6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Misch MÜHLEN	Tel.: 247-72554	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	



# Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

## Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau

### 1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemittelinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau“** zielt darauf ab, die integrierte Produktion von Weinreben zu fördern, um insbesondere die Auswirkungen des Weinanbaus auf Wasser, Umwelt und Klima zu verringern. Es handelt sich um einen modularen Ansatz, der aus einer horizontalen Maßnahme besteht, die auf eine breite Beteiligung der Weinbaubetriebe abzielt (Basismodul - BASIC), sowie aus sehr gezielten fakultativen Optionen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird Weinbergen mit sehr steilen Hängen und Terrassen mit Trockenmauerwerk gewidmet.

Die vom Winzer eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf eine Auswahl seiner Parzellen.

Ziel der Maßnahme ist es Folgendes zu fördern:

- Die integrierte Produktion als generische Maßnahme (Modul, im Folgenden "BASIC" genannt). Die Bedingungen für diese Basisprämie (BASIC) sind niedrig angesetzt, um eine möglichst hohe Beteiligung zu gewährleisten. Die BASIC Option gilt für alle Parzellen des Betriebs.

- Gezielte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf ausgewählten Parzellen auszuüben (Module, die nachstehend als „Optionen“ bezeichnet werden).

Der Winzer kann sich auf Ebene jeder Parzelle für die Option "HERB" entscheiden und für eine zusätzliche Option je nach den ökologischen, mikroklimatischen und pedologischen Zwängen entscheiden. Diese Optionen sind fakultativ und stellen spezifische Maßnahmen dar, die sich um Agrar-Umwelt-Klima Leistungen drehen, die auf bestimmte Parzellen ausgerichtet sind:

- **ERO:** ein hochwirksamer Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen;
- **HERB:** eine 100%ige Reduzierung des Herbizid Einsatzes;
- **BIODIV:** eine Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blümmischungen mit Fabaceae in Weinbergen, die nicht mit Insektiziden behandelt werden;
- **ORG:** eine organische Düngung mit organischem Material muss in Weinbauböden erfolgen.

Die verschiedenen fakultativen Maßnahmen gelten für eine bestimmte Weinbauparzelle während des gesamten Verpflichtungszeitraums.

Die fakultativen Maßnahmen dürfen auf ein und derselben Weinbauparzelle nicht kumuliert werden, wobei nur die fakultative Maßnahme des Herbizidverbots mit einer anderen fakultativen Maßnahme kumuliert werden darf.

## 2. Klassifizierung der Weinberge zur Zielorientierung

Die topografische Lage der Weinbauparzellen (Hanglage, Terrasse, Mechanisierungspotenzial) wird als Hauptinstrument für die Ausrichtung der Maßnahme verwendet. Die Weinbauparzellen werden in 5 Zonen eingeteilt:

- **Zone I – Weinberg:**  
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von weniger als 15 %;
- **Zone II - Weinberge in Hanglage:**  
Jede mit Reben bepflanzte Fläche mit einem durchschnittlichen Gefälle von 15 % oder mehr und weniger als 30 %;
- **Zone III - Weinberge in Steillagen:**  
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 30 % oder mehr;
- **Zone IV - Weinberge mit sehr steilem Hang:**  
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 45 % oder mehr, auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.
- **Zone V - Weinberge auf Terrassen:**  
Weinbauparzelle, die aus einer Bodenerhöhung besteht, die durch eine natürliche Stützkonstruktion oder Trockenmauerwerk gehalten wird und auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.

### 3. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm

- Der Winzer muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

### 4. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung

- Der Antragsteller muss aktiver Winzer (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 5) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

### 5. Auflagen

#### 5.1 Basismodul - BASIC

- **Weiterbildung:**
  - Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.

- **Dokumentation:**

- Parzellenpass: Führen eines Parzellenpasses, der über alle Anbaumaßnahmen Auskunft gibt, insbesondere über die Zufuhr von organischen und mineralischen Düngemitteln und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
- Verteilplan: Wenn die Düngeeinheiten hundert Einheiten Norg (= 8500 kg Stickstoff aus Organik) pro Jahr übersteigen, muss jährlich ein Ausbringungsplan (Verteilplan) erstellt werden. Es handelt sich hierbei um das Betriebsheft (wird den Betriebsleitern jedes Jahr zugestellt). In der Spalte „Verteilplan“ ist die geplante Menge an organischem Dünger bei den betroffenen Weinbergen einzutragen.  
N.B. Konditionalität: Winzer, die beabsichtigen, organische Düngemittel, die nicht in ihren eigenen Betrieben erzeugt wurden, in Mengen von mehr als 500 kg Stickstoff pro Jahr zu verwenden, sind verpflichtet, einen Ausbringungsplan für die jährlich in ihren Betrieben verwendeten Stickstoffverbindungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Entwurf des Ausbringungsplans bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung der technischen Dienste der Landwirtschaft (ASTA).
- Systematische Bodenanalysen: Alle drei bis fünf Jahre muss die gesamte Fläche des Betriebs systematisch auf die Hauptnährstoffe (außer Stickstoff) untersucht werden.

- **Landschaftspflege**

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

- **Düngung**

- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.
- Begründungs-/Berechnungsbogen für Stickstoffdüngung: Die Menge an Stickstoffdüngung, die der Winzer auf einer Parzelle ausbringt, muss wissenschaftlich begründet werden, und zwar anhand eines Begründungsbogens für Stickstoffdüngung, in dem die erwarteten Erträge, die Vitalität der Reben, der Gehalt an organischen Stoffen im Boden und die Art der Bodenpflege berücksichtigt werden. Während der Vegetationsruhe darf keine mineralische Stickstoffdüngung vorgenommen werden.

- **Bodenbedeckung**

- Der Boden muss mindestens in jeder zweiten Reihe mit einer krautigen Vegetation bedeckt sein (natürlich oder mit einer Mehrsortenmischung eingesät), außer bei

Jungpflanzungen. In Weinbergen der Zone IV oder V kann diese krautige Vegetation durch eine Strohecke oder ein ähnliches Produkt ersetzt werden.

- **Pflanzenschutzmittel**

- Verbot von Herbiziden im Voraufbau: Um die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern und die Erosion zu verringern, ist der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau (d. h. von Herbiziden, die auf den Boden aufgetragen und von den Wurzeln oder Körnern aufgenommen werden) verboten.

- **Aufrechterhaltung des Weinbaus an sehr steilen Hängen und in Terrassen:**

- Der Begünstigte verpflichtet sich die Weinberge in den Gebieten IV und V zu bewirtschaften. Auf diesen Flächen müssen die Grundvoraussetzungen "BASIC" erfüllt sein.

- **Konfusionsverfahren:**

- Befindet sich eine Parzelle in einer Weinbergslage, welche mittels Pheromondispenser (Konfusionsverfahren) gegen den Traubenwickler geschützt wird, so muss der Betriebsleiter diese Technik auch auf dieser Parzelle anwenden.

## 5.2 Option ERO

- Der Boden in den Zwischenreihen muss in jeder Zwischenreihe dauerhaft bewachsen sein. Ist kein dauerhafter Bewuchs in jeder Reihe vorhanden, so muss jede zweite Reihe bedeckt sein, während die andere Reihe dauerhaft bewachsen sein muss. Die Abdeckung muss mit Stroh oder einem ähnlichen Produkt erfolgen. Die Begrünung kann vor dem 1. Juni eines jeden Jahres der Verpflichtung erneuert werden.
- Auf wassergestressten Standorten kann eine Bewuchsstörung von Begrünungen mit einer Scheibenegge erfolgen. Dabei darf die Grasnarbe nicht komplett zerstört werden.

## 5.3 Option HERB

- Der Einsatz von Herbiziden ist auf den vom Winzer ausgewählten Parzellen untersagt.
- Da Herbizide in dieser Option verboten sind, kann die Pflege des Bodens unter der Reihe auf folgenden Maßnahmen beruhen:

- einer zu 100 % mechanischen Bodenbearbeitung, um die Entwicklung der Unkräuter zu kontrollieren. Die mechanische Bearbeitung ermöglicht es, Verdichtungen zu bekämpfen, eine ausgewogene Entwicklung des Wurzelsystems zu fördern und organische Bodenverbesserer zu vergraben;
- einer Begrünung, die darin besteht, eine natürliche oder gesäte Pflanzendecke unter den Reihen zu erhalten und zu pflegen.

#### 5.4 Option BIODIV

- Ausbringung einer Saatmischung, die das Vorhandensein vielfältiger und honigsüßer Blumen fördert, die für Bienen von Vorteil sind. Diese Bodenbedeckung (Verwendung einer Begrünungsmischung) in mindestens jeder zweiten Zwischenreihe sollte alle zwei Jahre eingesät werden.
- Die Anwendung von Insektiziden unter Ausnahme vom Konfusionsverfahren (Produkte wie beispielsweise „RAK“ oder „ISONET“) ist in diesen Parzellen untersagt.

#### 5.5 Option ORG

- Durchführung organischer Düngung mit organischen Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.
- Die organische Düngung muss mindestens einmal in den ersten drei Jahren der Verpflichtung erfolgen.
- Der Corg Gehalt des Bodens des Weinbergs darf 4% nicht überschreiten. Der Humusgehalt des Weinbergbodens muss jederzeit mit einer Analyse des Oberbodens (0-30 cm), welche nicht älter als 5 Jahre ist, bescheinigt sein. Eine erste Analyse ist bei der Auswahl dieser Option auf Parzellenniveau mit einzureichen.

## 6. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau beträgt **1 300 000 €**.

Die Prämienhöhen staffeln sich voraussichtlich wie folgt:

Option	Zone	Name Option	Prämienbetrag
BASIC	I	Integrierter Anbau	400 €/ha
	II		500 €/ha
	III		700 €/ha
	IV	Erhalt des Weinbergs im integrierten Anbau	3 500 €/ha
	V		3 500 €/ha
ERO	III	Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen	1 100 €/ha
HERB	I	100%ige Reduzierung des Herbizideinsatzes	500 €/ha
	II		600 €/ha
	III		650 €/ha
	IV		780 €/ha
	V		780 €/ha
BIODIV	I	Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blümmischungen	200 €/ha
	II		230 €/ha
	III		260 €/ha
ORG	I	Organischen Dünger pflanzlichen oder tierischen Ursprungs in Weinbauböden mit wenig organischer Substanz.	450 €/ha
	II		500 €/ha
	III		800 €/ha

## 7. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Linda GEREKENS	Tel.: 247-72586	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	
Marc FIEDLER	Tel.: 23 612 218 (bei technischen Fragen)	<a href="mailto:Marc.Fiedler@ivv.etat.lu">Marc.Fiedler@ivv.etat.lu</a>